Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 136. Dienstag, 14. Juni 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 46 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Lebensmittelverteilung.

In der Woche vom 13.—19. Juni 1921 und zwar vom 15. ab sollen auf Abschnitt 158 der roten und grünen Nährmittelkarte I je ½ Pfund Grieß zur Verteilung kommen.

Der Preis beträgt für 1 Pfund Grieß 1,90 M.

Die Entnahme hat **bis spätestens den 22. Juni 1921** zu erfolgen.

543 a III. **Kommunalverband Großenhain,** am 13. Juni 1921.

Donnerstag, den 16. Juni, vorm. 11 Uhr soll in der **Hafenschänke** in **Gröba** 1 dreiteiliger **Kleiderschrank** versteigert werden. **Der Gerichtsvollzieher.**

Pferdeversteigerung.

Freitag, den 17. ds. Mts., 9 Uhr vorm., gelangen in der ehemaligen **Pionier-Kaserne Riesa**

2 Zugpferde

zur öffentlichen Versteigerung. **Sächs. Landespolizei, Abt. Riesa.**

Oeffentliche Impfungen betr.

Nach Bestimmung des Impfarztes werden im hiesigen Impfbezirk die öffentlichen **Impfungen**

Dienstag, den 28. Juni d. J. von nachm. 4 Uhr an für die Erstimpflinge,
von nachm. ½6 Uhr an für die Wiederimpflinge

im **Gasthof Seydewitz** vorgenommen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer I des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, zur Vermeidung der in § 14 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafen mit ihren Kindern in dem anberaumten Impftermine behufs der Impfung zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Weida bei Riesa, am 13. Juni 1921. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juni 1921.

—* **Der Schulausschuß** hielt gestern in der Albertschule eine öffentliche Sitzung ab, in der folgende Beschlüsse gefaßt wurden: Dem Rate soll mit Rücksicht auf das Anwachsen der Schreibarbeit bei den hiesigen Schulen die Anstellung einer weiteren Schulschreiberin empfohlen werden. — Der § 44, Abs. 3, der Verordnung über Schulgesundheitspflege (Hitzeferien) soll auf den Handfertigkeits- und den Kochunterricht im allgemeinen nicht Anwendung finden. Bezüglich der Kinder, die von auswärts kommen, soll aber nachgelassen werden können, daß sie an den Tagen, für die Hitzeferien angeordnet sind, nachmittags vom Unterricht entbunden werden. — Gemäß einer Verordnung des Bezirksschulamtes soll in einem Nachtrage zur Schulordnung bestimmt werden, daß die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Schulleiter wenigstens 12 betragen soll. — Die gemachten Vorschläge für Schulgeldermäßigungen für den Handfertigkeitsunterricht sollen dem Rate zur Annahme empfohlen werden unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Mittel haushaltplanmäßig noch zur Verfügung gestellt werden. — Bezüglich der Tragung der Kosten für Nähmaterialien usw. im Nadelarbeitsunterricht der Mädchenfortbildungsschule und in den Abendkursen wurde beschlossen, daß die Zwirnbeschaffung im Nadelarbeitsunterricht der Fortbildungsschule die Schulkasse übernehmen, diejenige im Abendkursus aber den Teilnehmern überlassen bleiben soll. — Zu den Anträgen der Leitung der Mädchenschulen und Hilfsschule wegen der Erteilung des Sonderunterrichts in Religion beschloß der Ausschuß: 1. Von einer erneuten Elternbefragung in der Angelegenheit des Religionsunterrichts ist abzusehen. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn über von den Erziehungsberechtigten bereits vorliegende schriftliche Erklärungen, welche die genügende Klarheit vermissen lassen, durch Befragung Aufklärung herbeigeführt wird, oder wenn die nach der Verordnung vom 8. Januar 1921 bei der Anmeldung von Kindern abzugebenden Erklärungen nachträglich beigezogen werden, soweit solche noch fehlen. 2. Die für die Karolaschule und Albertschule vorgesehenen Abteilungsbildungen und die dazu aufgestellten Grundsätze heißt der Schulausschuß unter folgenden Bedingungen gut: a) für die 7. und 8. Klasse ist ebenso wie für die Hilfsschule (hier wenigstens für die ersten sechs Schuljahre) Gesamtunterricht anzusetzen, b) bei der Abteilungsbildung für die Schuljahre 3 bis 8 ist auch die Zusammennahme von Nachbarjahrgängen zulässig, c) neue Ueberstunden sind unbedingt zu vermeiden. Zur Aufklärung über den Gesamtunterricht und dessen Unbedenklichkeit in den beiden ersten Schuljahren und der Hilfsschule empfiehlt man eine Teil-Elternversammlung anzuberaumen. Nach Ansicht des Schulausschusses sind Lehrkräfte innerhalb ihrer Pflichtstunden bezw. innerhalb der pflichtmäßig zu erteilenden Ueberstunden verpflichtet, mehr als vier Religionsstunden bezw. zwei Abteilungen für Religionsunterricht zu übernehmen. Die Entschließung hierüber soll Sache des Schulleiters sein. — Einem Protest des Bezirkslehrervereins Riesa gegen den Reichsschulgesetzentwurf trat der Schulausschuß einstimmig bei. — Der Aufstellung von vier Bänken im Hofe der Albertschule in der Nähe der Turnhalle wurde zugestimmt.

—* **Der Sächsische Erzieherbund,** der Zusammenschluß der auf ausgesprochen nationalem Boden stehenden Lehrer, veröffentlicht zum Kampfe um das Reichsschulgesetz folgende Erklärung: Der kürzlich der Oeffentlichkeit unterbreitete Reichsschulgesetzentwurf spiegelt die verhängnisvolle innere Zerrissenheit unseres Volkes wider. Nicht weniger als vier Schularten sind für die zukünftige Erziehung unserer Volksschuljugend vorgesehen: Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule, weltliche Schule und Weltanschauungsschule. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß diese Viergliederung für die Durchführung des Gesetzes gelten soll; denn nach den Verhandlungen in Weimar ist die weltliche Schule die vom Zentrum der Sozialdemokratie zuerkannte „Parteischule". Es berührt eigenartig, daß der Schöpfer des Gesetzentwurfes den Mut finden konnte, diese „Parteischule" als besondere Schulart anzuführen, da sie doch selbst von den sozialdemokratischen Lehrern Deutschlands auf dem Kulturtage zu Dresden Ostern 1921 ebenfalls als Weltanschauungsschule bezeichnet worden ist. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß durch eine derartige Taktik der Schein erweckt werden soll, als sei die weltliche Schule eine völlig neutrale Schule, geeignet, ihre Tore nicht zuletzt auch den Kindern des gutgläubigen, braven Bürgertums zu öffnen. So sehr wir vom Sächs. Erzieherbunde bedauern, daß der Gesetzentwurf keine auf vaterländischer Grundlage aufzubauende Einheitsschule als die „deutsche Volksschule" vorsieht, so bescheiden wir uns immerhin damit auf grund des Reichsschulgesetzes eine Schule [illegible] zu dürfen, die eine Pflegestätte des reinen evangelischen Deutschchristentums und als solche die Wiege der nationalen Wiedergeburt unseres Volkes sein wird.

—* **Zur Verbilligung der Lebensmittel.** Die Abgg. Schmidt (Plauen), Möllig, Dr. Herrmann (Dtsch. Vp.) und Gen. haben folgenden Antrag beim Landtage eingebracht: Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu beauftragen, unverzüglich bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese schnellmöglich — durch Aenderung der Frachttarife oder in einer sonst geeignet erscheinenden Weise — dafür besorgt ist, die für eine ausreichende Versorgung in Sachsen unbedingt erforderliche Einfuhr notwendiger Lebensmittel und die Heranbringung von frischem Gemüse aus Bayern und frischen und geräucherten Seefischen von den Seeplätzen, sowie den Austausch in frischem Gemüse und Obst zwischen den Erzeuger- und Verbrauchergebieten innerhalb Sachsens zu Frachtsätzen zu ermöglichen, die sich mit dem Warenwert vereinbaren. Sie müssen ferner dem täglichen Volksverlangen nach Preisabbau Rechnung tragen und vor allem Gewähr dafür bieten, daß die Verbraucher in den sächsischen Zuschußgebieten mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung gegenüber denen in den Erzeugungsgebieten nicht über Gebühr benachteiligt sind, wie es zurzeit als Folge der hohen Frachten der Fall ist.

—* **Ein Komet ist jetzt im Anzug.** Er ist abends von 11 Uhr an tief am Horizont in O.-N.-O. sichtbar und wird allmählich höher steigen.

—* **Verhaftung des Leiters einer Dresdner „Sportbank".** Der Leiter des sogenannten „Germania-Konzerns" ist verhaftet worden. Der Germania-Konzern war einer jener Sportkonzerne, die nach dem Beispiel des Klante-Konzernes dem Publikum versprachen, angelegtes Geld innerhalb von zwei Monaten mit 100 Prozent zu verzinsen. Das Publikum in Dresden beteiligte sich an den Geschäften mit sehr hohen Summen, obwohl die Unhaltbarkeit einer derartigen „Aktiengesellschaft" auf den ersten Blick ersichtlich ist. Auf der Polizei haben sich bereits hunderte von Geschädigten gemeldet, die durch den Konzern um große Summen geschädigt worden sind. Die Untersuchung dauert noch fort. Man darf gespannt sein, wie sich die Behörden gegenüber den jetzt noch existierenden derartigen Konzernen, die mit riesiger Reklame arbeiten, verhalten werden.

—* **„Oberschlesier-Hilfswerk".** Das Deutsche Rote Kreuz hat sich mit den Vereinigten Verbänden heimattreuer Oberschlesier und dem Bunde der deutschen Grenzmarkenschutzverbände vereinigt zu dem „Oberschlesier-Hilfswerk". Das Hilfswerk bezweckt, das sich in größter Not befindliche Volk Oberschlesiens auf seinen dringenden Hilferuf durch Sammlung von Geld, Wäsche, Kleidung und unverderbliche Lebens- und Stärkungsmittel zu unterstützen. Das Sächsische Rote Kreuz ist diesem Hilfswerk gern beigetreten und hat sich an alle Zweigvereine des Sächsischen Landesvereins vom Roten Kreuz und des Frauenvereins vom Roten Kreuz in Sachsen (Albertverein) mit der Bitte um Mitarbeit gewendet. Es ergeht daher an die gesamte Bevölkerung Sachsens in Stadt und Land der Ruf „Helft den Oberschlesiern!" Sammelstelle für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände aller Art ist das Sächsische Rote Kreuz in Dresden, Zinzendorfstr. 17 und sämtliche Zweigvereine des Sächsischen Landesvereins vom Roten Kreuz und des Frauenvereins vom Roten Kreuz in Sachsen (Albertverein). Gelder nehmen alle Banken, Spar- und Girokassen, sowie Postanstalten an zur Ueberweisung auf das Konto des Sächsischen Roten Kreuzes „Oberschlesier-Hilfswerk" bei der Dresdner Bank in Dresden und allen ihren Zweigstellen.

—* **Tarifverträge.** Von der Ortsgruppe Riesa im G. d. A. wird uns geschrieben: Der Reichsarbeitsminister hat mit Schreiben vom 4. bezw. 6. Juni d. J. mitgeteilt, daß der Antrag des Arbeitgeberschutzverbandes für Riesa und Umgegend, des Gewerkschaftsbundes kaufm. Angestelltenverbände, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Ortskartell Riesa auf Verbindlichkeitserklärung des zwischen ihnen am 20. Dezember 1920/8. Februar 1921 abgeschlossenen Tarifvertrages zur Regelung der Gehalts- und Angestelltenbedingungen der Angestellten im Großhandel, in der Industrie, Schiffahrt und Speicherei für das Gebiet des Amtsgerichtsbezirks Riesa sowie der Antrag des Vereins für Handel und Gewerbe für den Amtsgerichtsbezirk Riesa in Riesa und der bereits obengenannten Angestellten-Organisationen auf Verbindlichkeitserklärung des zwischen ihnen am 1. März 1921 abgeschlossenen Tarifvertrages zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der kaufm. Angestellten im Kleinhandel für das Gebiet des Amtsgerichtsbezirkes Riesa im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden ist. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, welche bis zum 30. Juni 1921 festgelegt ist, wird das Reichsarbeitsministerium über den Antrag entscheiden. Die beiden obengenannten Tarifverträge treten anstelle des zwischen den bereits oben aufgeführten Vertragsparteien abgeschlossenen Tarifvertrages vom 15. Mai 1920.

—* **Die sächsische Industrie zur Gewerbe- und Grundsteuer.** In seiner kürzlich abgehaltenen Sitzung nahm der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller auch zu den jetzt dem Landtage vorliegenden Gesetzentwürfen über die sächsische Gewerbesteuer und Grundsteuer erneut Stellung. Als Ergebnis dieser Verhandlungen gelangten nachstehende Beschlüsse zur Annahme: 1. zum Gewerbesteuergesetzentwurf: Der Gesamtvorstand beschließt, den vom Verband in der Eingabe vom 28. Februar 1921 zum damaligen Referentenentwurf gemeinsam mit anderen Wirtschaftsverbänden des Landes eingenommenen Standpunkt weiterhin aufrechtzuerhalten und zu vertreten. Nach der inzwischen eingetretenen weiteren Entwicklung scheint es im erhöhten Maße geboten, die Aufhebung der bisherigen Zwangs- und Preiswirtschaft und die Ergebnisse der Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Reichssteuern (wegen deren Ungewißheit die Einbringung des Staatshaushaltes auf 1921 aufgeschoben wurde) abzuwarten. Eine Landesgewerbesteuer nach den Veranlagungsgrundsätzen und -maßstäben des Entwurfes und mit ihren die Produktion und Wirtschaft eines auf Steigerung und Ausfuhr seiner Erzeugung besonders angewiesenen Landes wie Sachsen gefährdeten, überdies unsozialen Wirkungen erscheint gegenwärtig erst recht nicht erträglich. Es bedeutet hierzu nur auf die vorhandene und vom Reiche in erhöhtem Maße unmittelbar drohende noch stärkere Steuerüberbürdung und auf die aus der Annahme des Londoner Ultimatums sich für die deutsche Wirtschaft ergebenden Anforderungen hingewiesen werden. Unter solchen Umständen muß auf eine sorgfältige, nicht überstürzte Beratung des Entwurfes unter ausgiebigem Gehör der Erwerbskreise des Landes großes Gewicht gelegt werden. Eine im jetzigen Gesetzesentwurf erst enthaltene Befreiung der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, von der Gewerbesteuer ist weder begriffsmäßig noch sonst gerechtfertigt. 2. zum Grundsteuergesetzentwurf: Der Gesamtvorstand beschließt, den vom Verband in seiner Eingabe an das Finanzministerium vom 11. Januar 1921 zum damaligen Referentenentwurf eingenommenen Standpunkt aus den dort dargelegten Gründen, deren Gewicht inzwischen nur stärker geworden ist, weiterhin aufrecht zu erhalten und zu vertreten. Nach der Entwicklung, die seitdem die deutsche Steuergesetzgebung genommen hat und die für die nächste Zukunft schon weiter bevorsteht, nach dem Hinzutritt staatlicher und gemeindlicher Grundsteuerzuschläge zur Förderung des Wohnungsbaues im Entwurf, wodurch sich die jährliche Gesamtbelastung aus der Grundsteuer bis auf 211 Millionen Mark erhöht, und angesichts der aus der Annahme des Londoner Ultimatums sich für die deutsche Wirtschaft ergebenden Wirkungen erscheint dieser Standpunkt nur um so mehr gerechtfertigt.

—* **Postkreditbriefe für den Sommerverkehr.** Das Reichspostministerium hat zur Erleichterung des Geldverkehrs während der Reisezeit sogenannte Postkreditbriefe eingeführt, deren Gültigkeitsdauer sechs Monate beträgt. Bis zur Höhe von 10 000 Mark werden nach dem neuen System von jedem Postscheckamt Kreditbriefe verabfolgt, die den Inhaber zur Abhebung kleiner Beträge bei allen Postanstalten des Reiches berechtigen. Die Teilbeträge können in zwanzig Abhebungen abverlangt werden, wobei lediglich zu beachten ist, daß der von Fall zu Fall gewählte Betrag durch hundert teilbar ist.

—* **Das Erlöschen des sächsischen Kohlenbergbaues.** Nach einer Statistik der sächsischen Regierung ist die Lebensdauer der sächsischen Steinkohlenwerke nur noch recht gering. Von den 20 vorhandenen Werken versprechen drei nur noch eine Ausbeute in den nächsten 10 Jahren, bei fünf ist mit einer Lebensdauer von 10 bis 20 Jahren, bei vier von 20 bis 30 Jahren, bei je drei von 30 bis 40 Jahren und von 40 bis 50 Jahren zu rechnen. Nach 50 Jahren werden nur noch zwei Werke im Betrieb sein, deren Lebensdauer auf höchstens 100 Jahre berechnet wird.

—* **Die Zeiteinteilung für die Leipziger Landwirtschaftliche Wanderausstellung.** Das gewaltige Werk deutschen Unternehmungsgeistes, das mit dem beginnenden Wiederaufbau zu neuem Leben erwacht ist, steht vor der Eröffnung. Um die unermeßlichen Schätze der Ausstellung in möglichst großem Umfange auszunutzen, erscheint es geboten, sich die vorliegenden Druckschriften zu eigen zu machen und sich über die beabsichtigten Veranstaltungen vorher möglichst klar zu werden. Ein „Führer durch die Ausstellung" schildert an der Hand eines Planes